

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Aufwandsentschädigungen	§ 1 Aufwandsentschädigungen
<p>(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr enthalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister 600,00 DM / 306,78 € 2. stellv. Stadtbrandmeisterin / stellv. Stadtbrandmeister 250,00 DM / 127,82 € 3. Geschäftsführerin / Geschäftsführer 250,00 DM / 127,82 € 4. stellv. Geschäftsführerin / stellv. Geschäftsführer 125,00 DM / 63,91 € 5. Stadtausbildungsleiterin / Stadtausbildungsleiter 125,00 DM / 63,91 € 6. Schirmeisterin / Schirmeister 175,00 DM / 89,48 € 7. stellv. Schirmeisterin/stellv. Schirmeister 75,00 DM / 38,35 € 8. Bekleidungswartin / Bekleidungswart 250,00 DM / 127,82 € 9. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister 150,00 DM / 76,69 € 10. stellv. Ortsbrandmeisterin / stellv. Ortsbrandmeister 75,00 DM / 38,35 € 11. Gerätewartin / Gerätewart 100,00 DM / 51,13 € wenn mehr als ein Kfz vorhanden ist, für jedes weitere Kfz 20,00 DM / 10,23 € für ein zusätzliches Krad 10,00 DM / 5,11 € 12. Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart 150,00 DM / 76,69 € 13. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin / stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart 75,00 DM / 38,35 € 14. Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart 50,00 DM / 25,56 € 15. Leiterin / Leiter eines Musikzuges 200,00 DM / 102,26 € 16. Leiterin / Leiter eines Spielmannzuges 200,00 DM / 102,26 € 17. Ärztliche Fachberater 150,00 DM / 76,69 € <p>(3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 11 Abs. 1 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, wird für die Teilnahme an jeder Brandsicherheitswache folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei einer Inanspruchnahme von mindestens 4 Std. bis zu 6 Std. 90,00 DM / 46,02 € b) bei einer Inanspruchnahme von mehr als 6 	<p>(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr enthalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister 375,45 € 2. stellv. Stadtbrandmeisterin / stellv. Stadtbrandmeister 154,28 € 3. Geschäftsführerin / Geschäftsführer 154,28 € 4. stellv. Geschäftsführerin / stellv. Geschäftsführer 77,14 € 5. Stadtausbildungsleiterin / Stadtausbildungsleiter 77,14 € 6. Schirmeisterin / Schirmeister 108,00 € 7. stellv. Schirmeisterin/stellv. Schirmeister 46,28 € 8. Bekleidungswartin / Bekleidungswart 154,28 € 9. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister 92,57 € 10. stellv. Ortsbrandmeisterin / stellv. Ortsbrandmeister 46,28 € 11. Gerätewartin / Gerätewart 61,71 € wenn mehr als ein Kfz vorhanden ist, für jedes weitere Kfz 12,34 € für ein zusätzliches Krad 6,17 € 12. Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart 92,57 € 13. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin / stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart 46,28 € 14. Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart 30,86 € 15. Leiterin / Leiter eines Musikzuges 123,43 € 16. Leiterin / Leiter eines Spielmannzuges 123,43 € 17. Ärztliche Fachberater 92,57 € <p>(3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 11 Abs. 1 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, wird für die Teilnahme an jeder Brandsicherheitswache folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei einer Inanspruchnahme von mindestens 4 Std. bis zu 6 Std. 55,54 € b) bei einer Inanspruchnahme von mehr als 6

- Std. bis zu 12 Std. 180,00 DM / 92,03 €
c) bei einer Inanspruchnahme von mehr als 12 Std. bis zu 24 Std. 360,00 DM / 184,07

**§ 3
Sonstige Entschädigungsansprüche
(für Einsätze der FF)**

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 12 Abs. 5 NBrandSchG auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 60,00 DM / 30,68 € pro Stunde, höchstens jedoch für acht Stunden je Tag, festgesetzt.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und einen Verdienstausschlag nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Dieser Pauschalstundensatz wird auf 27,50 DM / 14,06 € festgesetzt.
- (3) Dem Stadtbrandmeister / Der Stadtbrandmeisterin wird neben der Aufwandsetschädigung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 für seine Tätigkeit in der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr sowie im Fachbereich Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausschlag (Einkommensverlust) bis zum Höchstbetrag von 60,00 DM / 30,68 € pro Stunde, begrenzt auf monatlich höchstens 600,00 DM / 306,78 €, erstattet.
- (4) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 DM / 7,67 € / Stunde ersetzt.

- Std. bis zu 12 Std. 111,08 €
c) bei einer Inanspruchnahme von mehr als 12 Std. bis zu 24 Std. 222,17 €

**§ 3
Sonstige Entschädigungsansprüche
(für Einsätze der FF)**

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 12 Abs. 5 NBrandSchG auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 37,03 € pro Stunde, höchstens jedoch für acht Stunden je Tag, festgesetzt.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und einen Verdienstausschlag nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Dieser Pauschalstundensatz wird auf 16,97 € festgesetzt.
- (3) Dem Stadtbrandmeister / Der Stadtbrandmeisterin wird neben der Aufwandsetschädigung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 für seine Tätigkeit in der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr sowie im Fachbereich Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausschlag (Einkommensverlust) bis zum Höchstbetrag von 37,03 € pro Stunde, begrenzt auf monatlich höchstens 375,45 €, erstattet.
- (4) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 9,26 € / Stunde ersetzt.